Punkt 5.

Der Landeselektrizitätsrat hat die Aufgabe, die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke in allen für die Versorgung des Landes mit Elektrizität und für die Entwicklung des staatlichen Unternehmens wichtigen Angelegenheiten, sowie in Tariffragen, zu beraten.

Der Landeselektrizitätsrat ist zu hören

1. über Planungen für den Bau neuer staatlicher Kraftwerke und Leitungen, dafern der Herstellungsaufwand im einzelnen Falle 100 000 ℳ übersteigt;
2. über den Ankauf von bestehenden Kraftwerken und Leitungen, dafern der Kaufpreis im einzelnen Falle 100 000 ℳ übersteigt;
3. über die Veräußerung oder die Verpachtung von staatlichen Kraftwerken und Leitungen, dafern der Wert der zu veräußernden oder zu verpachtenden Anlage 100 000 ℳ übersteigt;
4. über die Aufstellung von allgemeinen Stromlieferungsbedingungen, insbesondere über die Festsetzung allgemein gültiger Großtarife;
5. über den Abschluß von Stromlieferungsverträgen, dafern sich der Staat zur Lieferung auf mehr als 20 Jahre verpflichtet.

Der Landeselektrizitätsrat ist auch sonst über besonders wichtige Ereignisse auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung im allgemeinen sowie bei der Verwaltung des staatlichen Unternehmens zu unterrichten.

Dem Landeselektrizitätsrat ist alljährlich ein Bericht über die Verwaltung des staatlichen Elektrizitätsunternehmens für das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen.

Bei der Vorbesprechung, die der Vorsitzende und die Berichterstatter der Deputation über die Befugnisse des Landeselektrizitätsrates gehabt hatten, war man sich nach der Beratung in der ersten Lesung darüber einig geworden, daß es nicht genüge, wenn der Elektrizitätsrat nur zu hören sei. Diese Auffassung ist auch der Regierung in eingehender Begründung mitgeteilt worden. Zu dem Ersuchen, dem Landeselektrizitätsrat, soweit Ziffer 4 und 5 des obigen Paragraphen in Frage kommen, ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen, verhielt sie sich ablehnend. Sie könne die Verantwortung für eine gedeihliche Entwicklung nicht übernehmen, wenn zum Beispiel dem Elektrizitätsrat ein Einfluß auf die Tarifgestaltung zugestanden würde, abgesehen davon, daß das ständische Kontrollrecht ausgeschaltet wäre. Der Deputation wurde vom Berichterstatter ein Antrag vorgelegt, in dem ersucht wurde, in Punkt 5 des Entwurfes an Stelle der Worte: „Der Landeselektrizitätsrat ist zu hören," die Worte zu setzen: „Es bedarf der Zustimmung des Landeselektrizitätsrates," und die nächstfolgenden Sätze im Wortlaut dementsprechend zu ändern. Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt, daß man es verstanden hätte, wenn die Regierung sich gegen ein Mitverwaltungsrecht gewehrt habe. Hier handele es sich aber um etwas ganz anderes. Wenn die Regierung einen Landeselektrizitätsrat für notwendig erachte, um sich den Rat der Mitglieder zunutze zu machen, könne sie auch den weiteren Schritt tun und dem Landeselektrizitätsrat Befugnisse in der Richtung des gestellten Antrages einräumen. Es sei doch nicht beabsichtigt, daß der Landeselektrizitätsrat über den Kopf der Regierung hinweg Bestimmungen treffe oder auch Beschlüsse fasse, die nur von der Regierung auszuführen seien. Es werde weiter nichts verlangt, als daß die Regierung dem Rat, den sie für die Förderung und das Gedeihen der staatlichen Elektrizitätsversorgung für notwendig erachte, auch eine Bedeutung zumesse, indem sie eine Reihe von Maßnahmen nur dann zur Ausführung

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id446234796-19150020/48